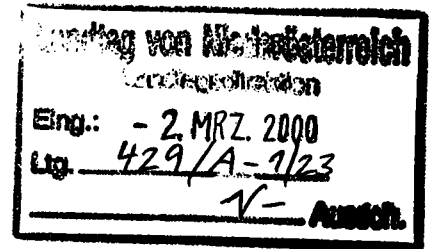


2. März 2000



ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Sacher, Mag. Heuras, Kautz, Dr. Michalitsch
Mag. Motz, Erber, Weninger, Friewald

betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes

Durch das Bezügebegrenzungs-gesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, das mehrere Gesetze umfasst, wurden die Bezüge und die Pensionsbestimmungen für öffentliche Funktionäre grundsätzlich neu geregelt. Es wurden aber die Regelungen nicht nur für Bundesfunktionäre getroffen. Durch das im Bezügebegrenzungs-gesetz enthaltene „Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre“ wurde auch der Rahmen für die Länderregelungen vorgegeben.

Zwei Gesetze des Bezügebegrenzungs-gesetzes wurden nun novelliert. Es sind dies das „Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre“, novelliert durch BGBl. I Nr. 5/2000 und das „Pensionskassenvorsorgegesetz“, novelliert durch BGBl. I Nr. 3/2000. Für das Land NÖ ergibt sich aufgrund des vorgegebenen Rahmens ebenfalls ein Novellierungsbedarf. Der Bund hat die Gesetze rückwirkend geändert.

War der Anpassungsfaktor zur Bezügeerhöhung im „Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre“ bislang an die Änderung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens geknüpft, so wird nunmehr durch BGBl. I Nr. 5/2000 die Inflationsrate, höchstens aber die Anpassung der Pensionen der ASVG-Pensionisten, der Erhöhung der Bezüge zugrundegelegt. Regelungstechnisch wird dies durch einen Verweis auf die (aktuelle) Bundesregelung vorgenommen. Der Zeitpunkt der Anpassung verschiebt sich zudem vom 1. Jänner auf den 1. Juli.

Durch die Änderung des Pensionskassenvorsorgegesetzes durch BGBl. I Nr. 3/2000 wurde die Bestimmung präzisiert, wie sich Bezüge, die nicht das ganze Monat gebühren und somit aliquotiert werden, auf den Pensionskassenbeitrag auswirken. Er wird ebenfalls aliquotiert. Diese Präzisierung der Auswirkung der Aliquotierung auf die Pensionskassenbeiträge wird nachvollzogen. Die Regelung wurde aber bereits bisher auf diese Weise interpretiert und angewandt.

Da die Bundesregelungen rückwirkend in Kraft getreten sind, war eine analoge Vorgangweise erforderlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll nun die erforderliche Anpassung des NÖ Landes- und Bezügegesetzes erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Antrag der Abgeordneten betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss so zeitgerecht zu zuweisen, so dass eine Behandlung bei den Ausschuss-Sitzungen am 9. März 2000 erfolgen kann.